



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 33 – Nr. 9 – 27.06.2007  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	238
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	242
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	246
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	251
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literaturgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	255
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	259
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft und Slavische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	263
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Master	267

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt	268
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor	272

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science die Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Bachelor-Studiengangs in Biologie oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;
- d) Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät für Biologie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt.
- (2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung (z.B. als Techn. Assistent, Chemielaborant, Gärtner, Forstwirt, Landwirt, Tierwirt oder –pfleger, Winzer, Brauer, Krankenpfleger, Heilpraktiker, Physiotherapeut), oder
  - b) Auslandsaufenthalte oder praktische Tätigkeiten von mehr als sechs Wochen Dauer mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
  - c) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
  - d) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste**

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder eines vergleichbaren Abschlusses.
- (2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:
- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5  
abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4  
3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet, 0,3
  - b) Praktikum oder Auslandsaufenthalt mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Biologiestudium förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger 0,2
  - c) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
  - d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.
- (3) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>2</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Studiengangs – BA in Internationale Literaturen (AVL) – oder in einem anderen philologischen Fach;
- c) der Nachweis über gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer romanischen Sprache.

---

<sup>2</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene geeignete Berufsausbildung in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung, fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse, etc. von jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer;
  - e) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs;
  - f) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, darüber hinaus durch eine mit mindestens DSH-2 bis DSH-3 (Erfüllung von mindestens 75 % der Anforderungen) bewertete DSH-Prüfung.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Internationale Literaturen (AVL) angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.



- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor- oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 3 Abs. 2 c.
  - b) Geeignete Berufsausbildung in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung, fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse, etc. von mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Auswahl**

- (1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
- a) die B.A.-Prüfung in einem Bachelorstudiengang im Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft) oder einem anderen literarisch-philologischen Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mind. mit der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
  - b) die für den Master-Studiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neophilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;
  - c) die Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse beibringt;

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Leistungen gem. § 6 Abs. 2 und 3 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Rangliste**

- (1) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber nach seiner Befähigung für den Masterstudiengang auf einer Skala von 0 bis 21 Punkten. Die Bewertung bezieht sich auf die in § 7 Abs. 1 a) und c) sowie § 6 Abs. 3 b) genannten Studienleistungen, praktischen Erfahrungen und Sprachkenntnisse. Eine einschlägige Berufsausbildung wird mit bis zu 3 Punkten und Auslandsaufenthalte und Praktika gem. § 6 Abs. 3 b) mit je einem Punkt pro vier Wochen, insgesamt höchstens 2 Punkten, gewertet. Dabei werden die Leistungen gem. § 7 Abs. 1 a) gegenüber den Leistungen gem. § 7 Abs. 1 c) und § 6 Abs. 3 b) im Verhältnis von 11 : 5 : 5 gewertet. Die Punktzahlen der einzelnen Mitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann die Sprachkenntnisse, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

### **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

### **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abt. Studentenangelegenheiten.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>3</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- g) das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs;
- h) das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2-3 abgelegte DSH-Prüfung (75 % der erreichbaren Punkte), falls die HZB in einem nicht deutschsprachigen Land erworben wurde. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung;

---

<sup>3</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- i) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges und des angestrebten Berufs begründet, und der ggf. vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;
  - j) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten<sup>4</sup>, die außerhalb des Studiums erbracht wurden, und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, und Nachweise über zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse;
  - k) Medienpraktische Arbeitsproben (soweit vorhanden).
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Neuphilologischen Fakultät angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (5) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- c) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - d) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (6) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

---

<sup>4</sup> z.B. Mediengestalter, Aufnahmeleiter, Ton- und Bildingenieur, Cutter, Bildmischer, Redaktionsvolontariat, Berufs- und Betriebspraktikum

- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor- oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs;
  - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerhalb des Studiums erbrachte Leistungen nach § 3 Abs. 2 e), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

## **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)**

- (2) Zu einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge kann zugelassen werden, wer
- a) die B.A.-Prüfung in einem Bachelor-Studiengang bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
  - b) die für den Master-Studiengang grundlegenden Kenntnisse nachweist, die aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neophilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

- (3) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 b) statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den jeweiligen Master-Studiengang.

## **§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)**

- (4) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund
- a) der Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten;
  - b) der Nachweise über ggf. vorhandene und für das Studien- und Berufsziel einschlägige Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht wurden;
  - c) des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.

- (5) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise und die Schlüssigkeit der Argumentation ebenso bewertet wie das auf das Studienfach bezogene Problem- und Theoriebewusstsein.
- (6) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mind. drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.
- (7) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von ca. 10 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.
- (8) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## § 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

- (3) Unter den Teilnehmern an den Auswahlgesprächen wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 71 Punkte. Diese errechnen sich wie folgt:

- a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet.

Note	BA-Note	Note	BA-Note	Note	BA-Note	Note	BA-Note
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

- b) Qualifizierende Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, eine adäquate Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeiten, gehen mit insgesamt max. 5 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein;
  - c) Qualifizierende medienpraktische Arbeitsproben und Nachweise über zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse gehen insgesamt mit max. 5 Punkten in die Gesamtpunktzahl ein;
  - d) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 – 10 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Qualifikationen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.
- (4) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – d) erreichten Punktzahlen.

- (5) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet der Rang auf der Vorauswahlliste, sodann die Note des BA-Abschlusszeugnisses, sodann das Los.

#### **§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung**

- (1) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er aus dem Auswahlverfahren aus. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachweist, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, so gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (3) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren gibt es die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

#### **§ 11 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

#### **§ 12 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abt. Studentenangelegenheiten.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22. 06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>5</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen BA-Studiengangs in Allgemeiner Rhetorik oder in einem vergleichbaren Fach;
- c) den Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete, schriftliche Leistung in einem der Kerngebiete der Allgemeinen Rhetorik (z.B. antike Rhetoriktradition, neuere Rhetoriktheorie, Pragmatik) ;

---

<sup>5</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.



- d) Nachweise über das Lateinum sowie guter Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache;
  - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene geeignete Berufsausbildung, fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse, etc. von jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer (z.B. journalistische Tätigkeiten, berufliche Erfahrungen in kulturellen Einrichtungen);
  - f) eine ausformulierte Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal im Fach Allgemeine Rhetorik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- e) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - f) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Auswahl**

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - a) Die Prüfung in einem BA-Studiengang im Fach Allgemeine Rhetorik oder einem vergleichbaren Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
  - b) die grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des B. A. oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Nachweis über eine von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem der Kerngebiete der Allgemeinen Rhetorik
  - b) Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse;
  - c) geeignete Berufsausbildung, fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse, etc. von jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils vier Wochen Dauer gem. § 3 Abs. 2 e).

## **§ 8 Rangliste**

- (1) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet jede Qualifikation des Bewerbers auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht sich auf A) die in § 7 Abs. 2 genannten Studienleistungen, B) den schriftlichen Leistungsnachweis nach § 7 Abs. 3 a), C) die Sprachkenntnisse nach § 7 Abs. 3 b) und D) die praktischen Erfahrungen nach § 7 Abs. 3 c). Eine geeignete Berufsausbildung wird mit bis zu 15 Punkten, Auslandsaufenthalte und Praktika gem. § 7 Abs. 3 c) werden mit je 2 Punkten pro vier Wochen gewertet, wobei insgesamt maximal 15 Punkte für praktische Erfahrungen vergeben werden. Dabei werden die Leistungen von A), B), C) und D) im Verhältnis von 4 : 4 : 4 : 3 gewertet. Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die Sprachkenntnisse, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

## **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literaturgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Deutsche Literaturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>6</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist ein Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Baccalaureus-Artium-Studienganges im Fach Germanistik im gewählten oder einem vergleichbaren Fach;
- c) den Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete, schriftliche Leistung im Fach Germanistik (oder einem vergleichbaren Fach) mit literaturgeschichtlicher Ausrichtung;

---

<sup>6</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) den Nachweis über gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss;
  - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung, fachbezogene Auslandsaufenthalte (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse, etc. von jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer;
  - f) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- g) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - h) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Baccalaureus-Artium-Studienganges (oder eines vergleichbaren Studienganges) zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Nachweis über eine von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung im Fach Germanistik (oder einem vergleichbaren Fach) mit literaturgeschichtlicher Ausrichtung
  - i) Berufsausbildung in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung, fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse, etc. von mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Auswahl**

- (2) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - c) Die Prüfung in einem BA-Studiengang im Fach Germanistik (oder einem vergleichbaren Fach) mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt;
  - d) die grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Auf der Grundlage der Auswahlkriterien nach § 6 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Rangliste**

- (3) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Dazu bewertet jedes Mitglied der Auswahlkommission jede Qualifikation des Bewerbers auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung bezieht sich A) auf die in § 6 Abs. 2 genannten Studienleistungen, B) den schriftlichen Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 3 a) und C) auf die Zusatzqualifikationen nach § 6 Abs. 3 b). Eine einschlägige Berufsausbildung wird mit bis zu 6 Punkten, Auslandsaufenthalte und Praktika gem. § 6 Abs. 3 b) werden mit einem Punkt pro vier Wochen gewertet. Die Leistungen von A), B) und C) im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet (insgesamt 60 Punkte). Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
- (4) Bei Rangleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

## **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Literatur- und Kulturtheorie mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>7</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist ein Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Baccalaureus-Artium-Studienganges der Neuphilologischen Fakultät oder einem vergleichbaren Fach;

---

<sup>7</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.



- c) den Nachweis über mindestens eine, von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem dem Fach Literatur- und Kulturtheorie vergleichbaren Fach;
  - d) den Nachweis über gute Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss;
  - e) Nachweise über eine ggf. vorhandene geeignete Berufsausbildung (in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung), fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse etc. von jeweils mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeit-Praktika bzw. wissenschaftliche Projektmitarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer.
  - f) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Neuphilologischen Fakultät angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - j) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - k) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Baccalaureus-Artium-Studienganges (oder eines vergleichbaren Studienganges) zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Nachweis über eine von einem Hochschullehrer benotete schriftliche Leistung in einem dem Fach Literatur- und Kulturtheorie vergleichbaren Fach;
  - b) Geeignete Berufsausbildung (in den Bereichen Medien, Kultur und Bildung), fachbezogene Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte, Sommerkurse etc. von mindestens vier Wochen Dauer), einschlägige Vollzeitpraktika bzw. wissenschaftliche Projektarbeit von jeweils mindestens vier Wochen Dauer.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Auswahl**

- (3) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - e) die Prüfung in einem BA-Studiengang in einem Fach der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen (oder einem vergleichbaren Fach) mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens der Note „gut“) bestanden hat oder über einen vergleichbaren überdurchschnittlichen Studienabschluss verfügt;
  - f) die grundlegenden Kenntnisse nachweist, die für den Masterstudiengang aufgeführt sind in § 5 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 22. Mai 2006;

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Auf der Grundlage der Auswahlkriterien gemäß § 6 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Rangliste**

- (5) Unter den Bewerbern wird eine Rangliste gebildet. Dazu bewertet jedes Mitglied der Auswahlkommission jede Qualifikation des Bewerbers auf einer Skala von jeweils 0 bis 15 Punkten. Die Bewertungen beziehen sich (A) auf die in § 6 Abs. 2 genannten Studienleistungen, (B) den schriftlichen Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 3 a) und (C) die Zusatzqualifikationen nach § 6 Abs. 3 b). Eine einschlägige Berufsausbildung wird mit bis zu 6, Auslandsaufenthalte und Praktika gemäß § 6 Abs. 3b) werden mit je einem Punkt pro 4 Wochen gewertet. Die Leistungen von (A), (B) und (C) werden im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet (insgesamt 60 Punkte). Die Punkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder dividiert.
- (6) Bei Rangleichheit entscheidet die Note des B.A.-Abschlusszeugnisses, dann der schriftliche Leistungsnachweis, dann die praktische Berufserfahrung, sodann das Los.

## **§ 9 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H., mindestens ein Studienplatz abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet
  
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft und Slavische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft und Slavische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts die Studienplätze an Studienbewerber<sup>8</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Baccalaureus-Artium-Studienganges im Slavistik oder in einem affinen Fach;

---

<sup>8</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere außeruniversitäre Leistungen oder Auslandsaufenthalte, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (z.B. längere zusammenhängende Aufenthalte in einem slawischsprachigen Land mit entsprechenden Tätigkeiten)
- d) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht von max. einer DIN A4-Seite Länge, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet;
- e) den Nachweis über gute Kenntnisse in mindestens einer slavischen Sprache und Grundkenntnisse einer weiteren slavischen Sprache;
- f) falls Deutsch nicht die Muttersprache ist, ein Zeugnis über eine mit mindestens der Note 2–3 abgelegte DSH-Prüfung. Der Nachweis der DSH-Prüfung ist spätestens bis zum Beginn des zweiten Semesters im beantragten Studiengang zu erbringen. Die Anerkennung und Anrechnung von Äquivalenten zur DSH regelt die DSH-Prüfungsordnung.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Slavischen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Zu einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung in einem dem gewählten Fach entsprechenden Baccalaureus-Artium-Studiengang mit der Note „gut“ (2,4) oder besser bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt. Über die Vergleichbarkeit eines Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 3 und 4 genannten Kriterien.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird vorrangig die Note der B.A.-Prüfung oder des vergleichbaren Studienabschlusses berücksichtigt.
- (4) Als weitere Eignungsmerkmale werden ergänzend folgende sonstige Leistungen berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- a) abgeschlossene Berufsausbildung, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulässt (mit qualifiziertem Nachweis);
  - b) bisherige mindestens einjährige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder mindestens einjährige praktische Tätigkeiten, insbesondere selbstständige oder in einem Unternehmen oder einer Organisation absolvierte Tätigkeiten, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen (mit qualifizierten Nachweisen) oder Auslandsaufenthalte (z.B. längere zusammenhängende Aufenthalte im slawischsprachigen Ausland mit entsprechenden Tätigkeiten);
  - c) besondere außeruniversitäre Leistungen (insbesondere Sprachtests, Veröffentlichungen etc.).

## **§ 7 Erstellung der Rangliste**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Note der akademischen Abschlussprüfung und der sonstigen Leistungen gem. § 6 in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der akademischen Abschlussprüfung

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet (max. 30 Punkte):

1,0	=	30 Punkte
1,2	=	28 Punkte
1,4	=	26 Punkte
1,6	=	24 Punkte
1,8	=	22 Punkte
2,0	=	20 Punkte
2,2	=	18 Punkte
2,4	=	16 Punkte

## 2. Bewertungen der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gem. § 6 Abs. 4 gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Bei mehr als einer anrechenbaren sonstigen Leistung wird der Durchschnitt der einzelnen Bewertungen gebildet. Dabei werden alle anrechenbaren Leistungen gleich gewichtet.
  - b) Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden addiert, durch zwei dividiert und anschließend mit 1/5 multipliziert (max. 3 Punkte). Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (akademische Abschlussprüfung) (max. 30 Punkte) werden zu den Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) addiert (max. 33 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Unter allen Teilnehmern wird eine Rangliste auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahlen gebildet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach dem besseren Ergebnis in Absatz 1 Nr. 1, sodann durch Los.

### **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, vorweg abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind (bei der Berechnung der Quote wird gerundet).
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben.

### **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Master**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 Satz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 , ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

## **Artikel 1**

In § 4 Abs. 1 wird in Satz 4 vor dem Wort „Fakultätsrat“ das Wort „Großen“ eingefügt. Nach Satz 5 wird ein neuer Satz 6 mit dem Wortlaut „Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.“ angefügt.

## **Artikel 2**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vorgesetzter“ durch das Wort „Vorsitzender“ ersetzt.  
In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Fakultätsrat“ das Wort „Großen“ eingefügt.  
In § 4 Abs. 3 werden vor dem Wort „Fakultätsrates“ das Wort „Großen“ eingefügt und nach dem Wort „Fakultätsrates“ die Worte „der Fakultät“ ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 3**

In § 5 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

## **Artikel 4**

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Postgraduiertenstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

## **Artikel 5**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt 90 v. H. der nach Abzug der Quoten verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber<sup>9</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- l) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- m) Nachweise über eine ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende, Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder Leistungen;
- n) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs.

1. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

---

<sup>9</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (4) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (5) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (6) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB;
- b) Studiengangstangierende Berufsausbildung, d. h. Ausbildungen, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen;
- c) Sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>10</sup> (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### 2. Bewertung der Berufsausbildung

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Aspekte studiengangstangierender Berufsausbildungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (z. B. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerausbildung);
  - bb) Im Rahmen von Berufsausbildungen erworbene Basiskenntnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (z. B. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutenausbildung).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

### 3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
  - aa) Teilnahme am Leistungskurs/Neigungsfach Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
  - bb) anerkannte außerschulische sportliche Aktivitäten.
- b) Als außerschulische sportliche Aktivitäten werden nachgewiesene Leistungen und Weiterbildungen anerkannt, die mindestens folgendem entsprechen:
  - aa) der Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü),

---

<sup>10</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

- bb) einer vorderen Platzierung bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten),
  - cc) eine Mitgliedschaft im Landeskader (Mannschaftssportarten),
  - dd) einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen und Verbänden (Jugendleiter).
- c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studiengangstangierende Berufsausbildungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6 : 1 : 3 gewichtet und anschließend addiert (max. 150 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Geeignet ist, wer mindestens 100 Punkte erhält.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen
- a) 5 v. H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte;
  - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v. H., mindestens ein Studienplatz;
  - c) 2 v. H, mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- b) zu 90 v. H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - c) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendensangelegenheiten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 30.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor 90 v. H. nach Abzug der Quoten verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber<sup>11</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

---

<sup>11</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(4) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(5) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- o) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- p) Nachweise über eine ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende, Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder Leistungen;
- q) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs.

1. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(7) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

(8) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(9) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(6) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- c) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- d) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (7) *Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.*
- (8) *Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.*
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (10) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- d) Durchschnittsnote der HZB;
- e) Studiengangstangierende Berufsausbildung, d. h. Ausbildungen, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen;
- f) Sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>12</sup> (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

---

<sup>12</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

## 2. Bewertung der Berufsausbildung

- b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Aspekte studiengangstangierender Berufsausbildungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (z. B. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerausbildung);
  - bb) Im Rahmen von Berufsausbildungen erworbene Basiskenntnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (z. B. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutenausbildung).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

## 3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- c) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
    - aa) Teilnahme am Leistungskurs/Neigungsfach Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
    - bb) anerkannte außerschulische sportliche Aktivitäten.
  - d) Als außerschulische sportliche Aktivitäten werden nachgewiesene Leistungen und Weiterbildungen anerkannt, die mindestens folgendem entsprechen:
    - aa) der Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü),
    - bb) einer vorderen Platzierung bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten),
    - cc) eine Mitgliedschaft im Landeskader (Mannschaftssportarten),
    - dd) einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen und Verbänden (Jugendleiter).
  - c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studiengangstangierende Berufsausbildungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6 : 1 : 3 gewichtet und anschließend addiert (max. 150 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Geeignet ist, wer mindestens 100 Punkte erhält.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.



## **§ 8 Quotenregelung**

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen

- d) 5 v. H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- e) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v. H., mindestens ein Studienplatz;
- f) 2 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- b) zu 90 v. H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- c) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.

(6) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor vom 11. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13 vom 10.07.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 22.06.2007

.....  
Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor